

Brüssel, den 27. September 2017
(OR. en)

12582/17

PECHE 358
ENV 774

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: XXXVI. Jahrestagung der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) (Hobart, Australien, 16.-27. Oktober 2017)
– *Festlegung des Standpunkts der Union und ihrer Mitgliedstaaten*

1. Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR-Übereinkommen)¹. Ziel des Übereinkommens ist die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis. Neben der Union und 12 Mitgliedstaaten der Union sind 23 weitere Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens.
2. Mit dem Übereinkommen wurde die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) eingerichtet. Die CCAMLR ist unter anderem zuständig für den Erlass von Maßnahmen zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis. Diese Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.

¹ Siehe Beschluss des Rates 81/691/EWG.

3. Am 24. Juni 2014 erließ der Rat gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV einen Beschluss über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf den Jahrestagungen der CCAMLR einzunehmen ist, sofern dieses Gremium rechtswirksame Beschlüsse in Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erlassen hat (sog. "Rahmenstandpunkt"²). In Artikel 2 und Anlage II des Rahmenstandpunkts ist das Verfahren für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union dargelegt.
4. Am 8. September 2017 hat die Kommission dem Rat zum Zweck der jährlichen Festlegung des Standpunkts der Union ein Non-Paper übermittelt. Dieses Non-Paper wurde durch eine Reihe von Entwürfen, die der CCAMLR zur Annahme unterbreitet werden sollen, ergänzt³.
5. Das Non-Paper wurde am 21. September 2017 von der Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" erörtert⁴. Der Standpunkt der Union zu Angelegenheiten, die in die Gemeinsame Fischereipolitik fallen, wurde am 21. September 2017 gemäß Artikel 2 und Anlage II des Rahmenstandpunkts gebilligt.
6. Alle Delegationen sind jedoch der Auffassung, dass es sich bei den Maßnahmen, die auf der Tagesordnung der CCAMLR-Jahrestagung stehen und die Einrichtung des Meeresschutzgebiets betreffen⁵, vor allem um Umweltschutzmaßnahmen handelt. Da diese Maßnahmen nicht unter den Rahmenstandpunkt fallen, sondern in einen Bereich, in dem sich die Union ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten teilt, sind alle Delegationen der Auffassung, dass die betreffenden Vorschläge im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten der CCAMLR vorgelegt oder im Rahmen der CCAMLR unterstützt werden müssen. Unter dieser Voraussetzung konnten alle Delegationen dem in Dok. 12594/17 PECHE 359 ENV 775 dargelegten Standpunkt inhaltlich zustimmen.

² Siehe Dok. 10840/14 PECHE 307.

³ Siehe Dok. 12017/17 PECHE 321.

⁴ Siehe Dok. 12553/17 PECHE 356.

⁵ Vorschlag zu dem Meeresschutzgebiet Ostantarktis und damit verbundene Fragen im Non-Paper.

7. Der Vertreter der Kommission bekräftigte deren Standpunkt, dass die Maßnahmen für die Einrichtung von Meeresschutzgebieten ihrer Auffassung nach in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen und der Rahmenstandpunkt gilt. Die Kommission werde hierzu eine Erklärung abgeben.
 8. Vor diesem Hintergrund wird der AStV ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen den in Dok. 12594/17 PECHÉ 359 ENV 775⁶ wiedergegebenen Standpunkt einnimmt, sofern dieser die Union betrifft, und die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung der Kommission in sein Protokoll aufnimmt.
-

⁶ Der Vorschlag entspricht demjenigen in Dok. 12017/17 PECHÉ 321.